

K L

Gebührenordnung für Trauungen und vergleichbare kirchliche Amtshandlungen der Ev.-Luth. St.-Petri-Kirchgemeinde Augustusburg

Der Kirchenvorstand hat gemäß §§ 2 Abs. 2, 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in ihrer aktuellen Fassung folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Kirche bietet Gottes Wort, Sakrament und Gebet bei jeder Amtshandlung unentgeltlich dar.
- 2 Gebühren werden nur für die weiteren Aufwendungen der einzelnen Amtshandlungen, wie Altarschmuck, Betriebskosten, Organisten- und Küsterdienst erhoben.

§ 2 Gebühren

- 1 Trauungen, bei denen wenigstens einer der Ehepartner der Kirchgemeinde Augustusburg angehört, sind grundsätzlich gebührenfrei.
- 2 Die Gebühr für Trauungen von Paaren, die nicht der Kirchgemeinde Augustusburg angehören, beträgt **275,00 €.**
 - 2.1 Organisiert das Brautpaar die musikalische Ausgestaltung der Trauung in eigener Verantwortung, so ermäßigt sich die Traugebühr um **50,00 €.**
- 3 Besondere Gebühren
 - 3.1 Bei allen Trauungen in der Schlosskirche wird ein Zuschlag von **50,00 €** erhoben.
 - 3.2 Wird die Stadtkirche St. Petri oder das Außengelände der Kirche von der Hochzeitsgesellschaft über den Traugottesdienst hinaus genutzt, so ist für jede angebrochene Stunde dieser zusätzlichen Nutzung ein Zuschlag von **25,00 €** zu entrichten.
 - 3.3 Bei Trauungen von Paaren, die nicht der Kirchgemeinde Augustusburg angehören, wird für eventuell anfallende Heizkosten eine Heizkostenpauschale berechnet. Diese beträgt
 - von Mai bis September **50,00 €,**
 - von Oktober bis April **100,00 €.**
- 4 Die in Punkt 1 bis 3 für Trauungen genannten Gebühren gelten in gleicher Weise auch für Gottesdienste anlässlich der Eheschließung und für Einsegnungen zu Traujubiläen.

§ 3 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz und ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle diesbezüglichen bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Augustusburg, den 06. März 2014

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde St. Petri Augustusburg


Vorsitzender




Mitglied

AZ: R 3111 Augustusburg

Chemnitz, den 28.03.2014

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz


Meister
Oberkirchenrat



L.S.